

Kassel, den 13.04.2026

#### Ergänzung der Stellungnahme des BUND

Es liegt bei den etwa 80 zur Fällung vorgesehenen Bäumen ersichtlich ein Fall der Baumüberschirmung vor, die erheblich verschlechtert werden soll. Damit kommt Art 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (im Folgenden: WVO) nach vorn.

Bei Innenbereichsplanungen sind die planbedingten Folgen für die städtischen Ökosysteme - das städtische Grün und die Baumüberschirmung - kleinteilig in den Blick zu nehmen. Davon kann man sich als Gemeinde nur freizeichnen, wenn man dokumentiert, dass der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % und der Anteil der städtischen Baumüber-

schirmung dort ebenfalls mehr als 10 % beträgt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist Art 8 Abs. 1 WVO entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB dem Abwägungsgebot zuzurechnen.

Bereits in der Übergangszeit bis zum Vorliegen eines nationalen Wiederherstellungsplanes entfalten die Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote des Art 4 Abs. 11 und 12 WVO eine Vorwirkung in dem Sinne, dass sie im konkreten Einzelfall einem Projekt entgegenstehen, wenn es zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensraumtypen (LRT) auf Flächen, die absehbar dem Wiederherstellungsregime unterfallen werden, führen würde.

Im vorliegenden Planverfahren war die „Wiederherstellungsverträglichkeit“ daher zu behandeln und abzubilden (vgl. dazu Baars, Elgeti, Norbec, BDVR-Rundschreiben 4/2025, S. 4-9), was unterblieben ist.